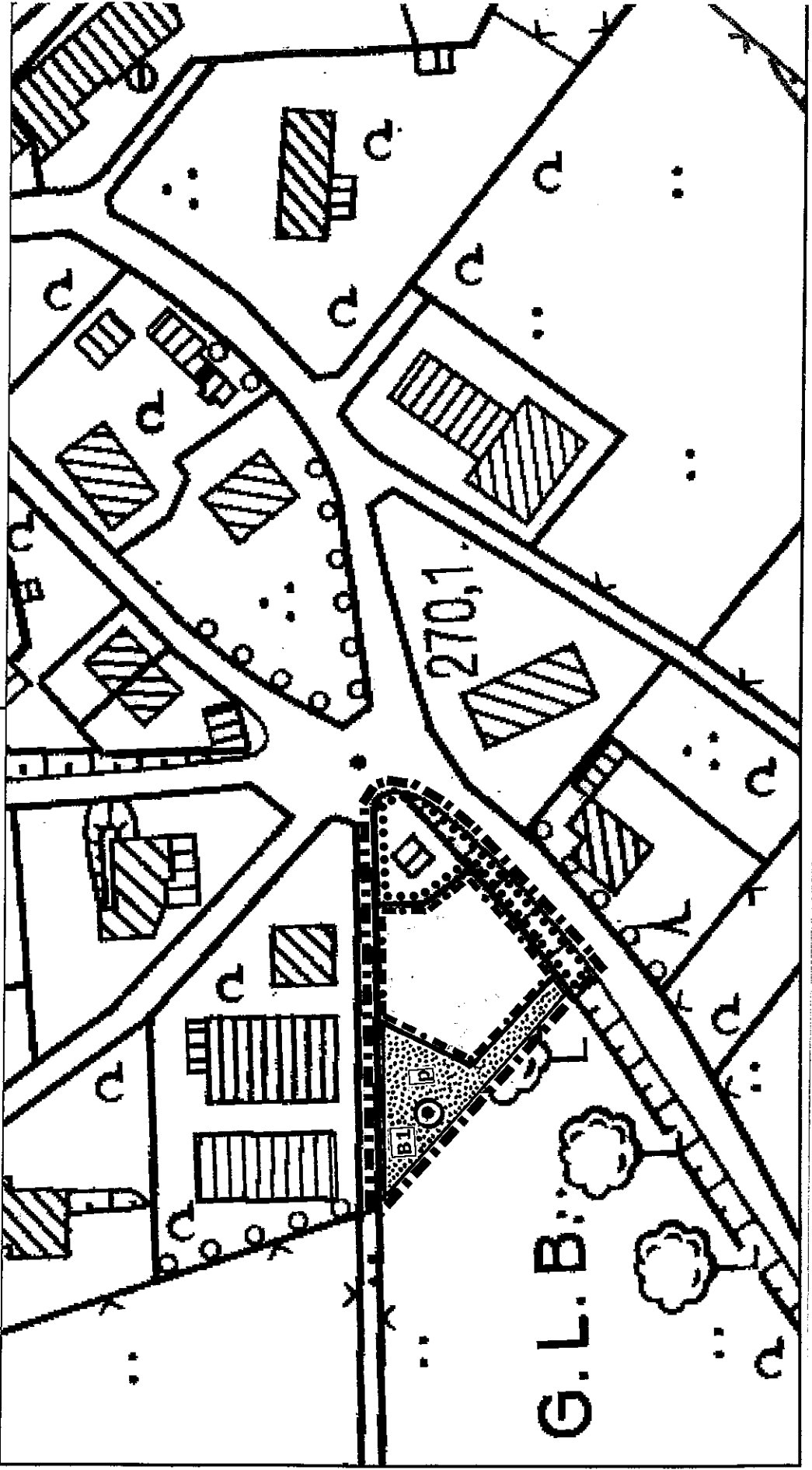


Datum: 25.06.08  
Maßstab: 1:1000

Satzungskarte der 1. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Drinsahl gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) siehe auch Planzeichenerklärung



# **1. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Drinsahl gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)**

## **Planzeichenerklärung**



**Bereich der 1. Änderung bzw. Erweiterung**

## **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

**----- Baugrenze**

## **Grünflächen**



**private Grünfläche**

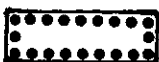
## **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

### **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

**B1**

**Maßnahme B1** siehe auch § 3 der Satzung

### **Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 25 a und b BauGB**



**Erhalt eines Gehölzstreifens und eines Gebüsches**  
siehe auch § 3 der Satzung



**Erhalt eines Obstbaumes** siehe auch § 3 der Satzung

## **Satzung**

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) zur 1. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Drinsahl

Für die Ortslage Drinsahl besteht eine rechtskräftige Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 10.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 1.000) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt und die beigefügte Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung des Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, vom 12.06.2008 sowie die beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

### **§ 2**

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

### **§ 3**

Gemäß § 1 a BauGB wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, welche den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft errechnet. Diese Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt und somit Bestandteil.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wird für den Änderungsbereich folgendes festgesetzt:

## **Landschaftspflegerische Maßnahmen, Festsetzungen:**

### **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

#### **Schutzmaßnahmen Boden und Wasser:**

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren. Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der Gärten und Grünflächen später wieder einzubauen.

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sind Nebenanlagen und Stellplätze (auch ein Lagerplatz) mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen zu versehen.

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen einzuhalten. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen hat so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

#### **Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB**

##### **Erhalt des Gehölzstreifens**

Der in der Satzungskarte gekennzeichnete Gehölzstreifen entlang der Straßenböschung, das Gebüsch im Bereich Wasserbehälter sowie der Obstbaum mit starkem Baumholz im Bereich der privaten Grünfläche ist dauerhaft zu erhalten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist hier während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

##### **Pflanzbindung auf den nicht überbauten Flächen, Maßnahme B1:**

Im Bereich der nicht überbauten Grundstücksflächen ist je angefangene 250 m<sup>2</sup> ein Laub- oder Obstbaum gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste 1 bzw. 2 zu pflanzen. Der vorhandene Obstbaum, der zu erhalten ist, kann hierbei angerechnet werden.

Bei der Gestaltung der Außenanlagen ist die Verwendung heimischer Gehölze zu bevorzugen. Der Anteil der Koniferen darf 20 % nicht übersteigen.

**Pflanzenauswahlliste 1** (Laubbäume 1. und 2. Ordnung):

Einzelbäume, Hochstamm, 3 x v, Stammumfang 12 bis 14 cm, m.B.

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	- Ebersche
Tilia cordata	- Winter-Linde
Tilia platyphyllos	- Sommer-Linde

**Pflanzenauswahlliste 2:** Heimische Obstbaumsorten (Hochstamm):

Mindestqualität: Hochstamm, 8 – 10 cm Stammumfang, gemessen 1 m über Grund.

Als Unterlage sind ausschließlich Sämlinge zu verwenden.

Äpfel: Bäumchesapfel, Danziger Kantapfel, Doppelter Neuhauser, Grahams Jubiläumsapfel, Luxemburger Renette, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel, Zuccalmaglio Renette, Kaiser Wilhelm, Ontario, Schöner aus Boskop, Rheinischer Winterrambour, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Rote Sternrenette, Schöner aus Nordhausen, Roter Eisenapfel, Seidenhemdchen, Weißer Klarapfel, Berlepsch.

Birnen: Köstliche von Charneau, Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Clapps Liebling

Kirschen und Zwetschgen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Schattenmorelle, Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Große grüne Reneklode.

Pflegemaßnahmen

Für die Gehölzpflanzungen sind mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gemäß DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere ein ausreichendes Wässern und die Überprüfung der Verankerung. Sämtliche Anpflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Pflanzenausfälle sind art- und funktionsgerecht zu ersetzen.

Die Anpflanzungen sind vom Bauherrn zur nächsten Pflanzperiode nach erfolgter Rohbauabnahme durchzuführen. Die Sicherstellung der Maßnahme und die langfristige Pflege (mind. 30 Jahre) gem. der beigefügten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist durch den Bauherrn zu gewährleisten.

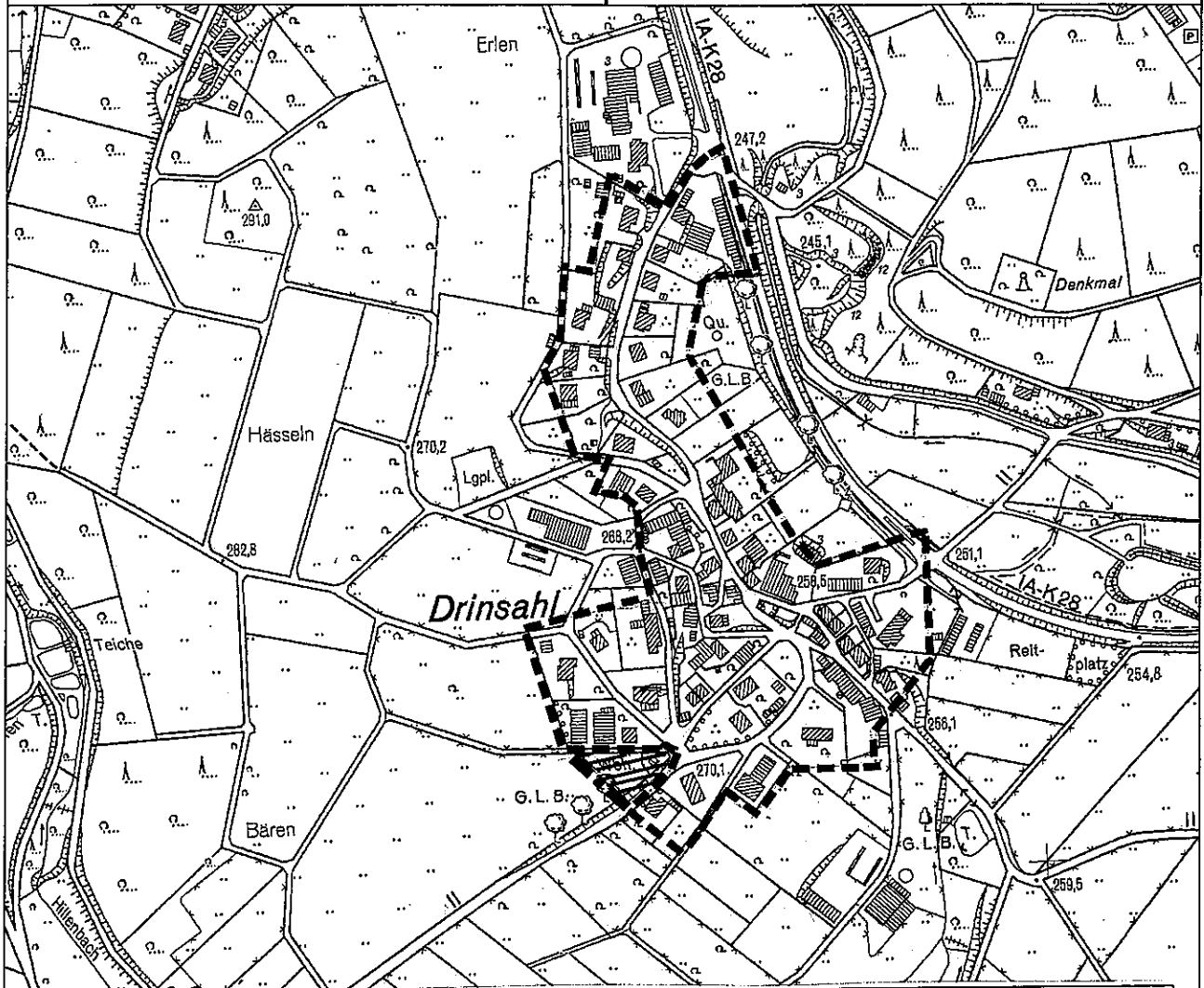
**§ 4**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax. 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Datum: 25.06.08  
Maßstab: 1:5000



### Übersichtsplan



bestehender rechtskräftiger  
Satzungsgebiet



Bereich der 1. Änderung bzw.  
Erweiterung

**M. 1: 5.000**

